

# **Förmliche Festsetzung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Kleineschholz (Entwicklungssatzung)**

---

## **Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die förmliche Festsetzung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Kleineschholz (Entwicklungssatzung)**

vom 30.11.2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und aufgrund des § 165 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 30. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt.
- (2) Im städtebaulichen Entwicklungsbereich Kleineschholz wird eine Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach den Vorschriften den §§ 165 ff. BauGB vorbereitet und durchgeführt.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgelegten Entwicklungsbereichs Kleineschholz umfasst folgende (Teil-)Grundstücke mit den Flurstücken Nrn.:
  - 3059/25 (Teilfläche),
  - 6388 (Teilfläche),
  - 6388/2,
  - 6388/3,
  - 6388/4,
  - 6391 (Teilfläche),
  - 6479,
  - 6479/2 (Teilfläche).

Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist der beigefügte Plan vom 17.09.2021 in der Anlage 1 zur Satzung, der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgeblich.

- (2) Werden innerhalb des Entwicklungsbereichs durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen der Satzung anzuwenden.

### § 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften der §§ 169 i.V.m. 144, 145, 153 Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2021  
Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Die städtebauliche Entwicklungssatzung Kleineschholz bestehend aus dem Plan in Anlage 1 zur Satzung und der Begründung nach § 165 Abs. 7 BauGB kann während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt im Rathaus im Stühlinger, 5. OG, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg, eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Öffnungszeiten: Mo – Do 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr  
Fr 9 – 12 Uhr

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.freiburg.de/kleineschholz](http://www.freiburg.de/kleineschholz) einsehbar.

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erfolgt die Bekanntmachung der städtebaulichen Entwicklungssatzung Kleineschholz gemäß § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Homepage der Stadt Freiburg. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 S. 2 PlanSiG im Amtsblatt.

#### **Hinweise:**

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Freiburg i. Br. geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 169 Abs. 1 in Verbindung mit 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB wird hiermit hingewiesen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg im Breisgau, 3. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau